OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153511/14/DM – 153517/2

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des R W, H, 2. der M W, F, 3. des G W, F, 4. der M A, H, 5. des J W, L, 6. des D M, F, und 7. des K S, S, alle M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 22.4.2022, GZ: II-131-9-209/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.9.2022

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 22.4.2022, GZ: II-131-9-209/2021, wegen Unzuständigkeit aufgehoben und das Bauansuchen vom 21.10.2021 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Marchtrenk (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.4.2022 wurde die von der R GmbH (im Folgenden: Bauwerberin) mit Ansuchen vom 21.10.2021 beantragte Baubewilligung für „die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und Nutzung der Außenanlage durch Errichtung eines Abfallrecyclingbetriebes auf dem Grundstück Nr.: x, EZ x, KG M“ erteilt.

2. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) mit Schriftsatz vom 20.5.2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

3. Mit Schreiben vom 8.6.2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.6.2022 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Ansuchen vom 21.10.2021 beantragte die Bauwerberin die Erteilung der Baubewilligung für das im angeschlossenen Bauplan dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben „Adaptierung der best. Betriebsanlage, Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und Nutzung der Außenanlagen auf den Grundstücken Nr. x, EZ x, KG M“. [ON 1 des Behördenaktes]

2. Am 13.1.2022 fand gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Gewerbebehörde die Bau- und Gewerbeverhandlung statt. Als Gegenstand der Verhandlung wurde festgehalten: „Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Abfallrecyclingbetriebes samt Aufstellung von Maschinen auf dem Gst. Nr. x, KG und Stadtgemeinde M, in L“. [Verhandlungsschrift vom 13.1.2022, S. 2, ON 15 des Behördenaktes]

3. Die Bauwerberin beschäftigt sich mit der mechanischen Trennung von bereits geschreddertem Elektroschrott. Die Metallaufbereitungsanlage trennt das Mahlgut laut Betriebsbeschreibung in sortenreine Rohstoffe wie Kupfer, Aluminium, Messing und Kunststoff. Die Kunden sind Kunststoff- und Rohstoffverarbeiter, welche die Materialien zu Sanitärartikeln, Elektrogeräten, Küchengeräten, Kraftfahrzeugen, Elektrokabel u.v.m. weiterverarbeiten. Das recycelte Material wird Schrotthändlern und Gießereien übergeben, der getrennte Kunststoff geht an Kunststoffhersteller. Gegenstand des Antrages ist vor allem die Aufstellung von drei neuen Maschinen in der bestehenden Betriebsanlage in den sogenannten

Hallen 3 und 4, welche zuvor von der Fa. G M als Lagergebäude für Schaumstoffe genutzt wurden. Im südlichen Bereich der Halle 3 werden zwei Kabelrecyclinganlagen aufgestellt, in der Halle 4 Süd gelangt ein Vibro(Nass-) waschtisch zur Aufstellung. Das Rohmaterial wird entweder in Big Bags oder in loser Schüttung angeliefert. Es werden pro Tag ca. 20 bis 30 Tonnen Material verarbeitet. Die Gewichtserfassung erfolgt über eine Brückenwaage. Am Verhandlungstag wurde vom Antragsteller angegeben, dass die Anlieferung der Altkabel bereits im gebrauchsfertigen Zustand (0,5 m) erfolgt. Es erfolgen in der Halle keine Vorbehandlungsschritte. Als maximale Lagermenge wurden 276 Tonnen angegeben. Die Jahreskapazität beläuft sich auf rd. 2.000 Tonnen. Die betrieblich genutzte Fläche beträgt laut Projekt 3.920 m², die Halle 4 Nord nimmt davon eine Fläche von 370 m², die Halle 4 Süd (Produktionshalle 4), in welcher sich der Vibrowaschtisch befinden wird, eine Fläche von 505 m² ein. Die Halle 3 besitzt ein Ausmaß von 384 m², die Produktionshalle 3, in welcher die Kabelrecyclingmaschinen stehen, ist laut Plan rd. 476 m² groß. [Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Verhandlungsschrift vom 13.1.2022, S. 9f, ON 15 des Behördenaktes]

Abfallbehandlung:
Kabelgranulieranlage: In einem ersten Arbeitsschritt werden die Kabel auf ein Förderband aufgegeben und in weiterer Folge in kleinere Fraktionen geschreddert. Das fertige Material wird nach der Behandlung in Big Bags gefüllt und entweder direkt auf einen LKW aufgeladen oder bis zum Abtransport in der Halle 3 im nördlichen Bereich zwischengelagert.

Vibrowaschtisch: Das bereits geschreddert angelieferte Material wird mittels Vibrationswaschtisch aufbereitet. Dieser Vorgang dient dazu, die Abfallstoffe von den sortenreinen Stoffen zu trennen. Das fertige Material wird im Anschluss in Big Bags gefüllt und zwischengelagert bzw. direkt abtransportiert. [Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Verhandlungsschrift vom 13.1.2022, S. 11, ON 15 des Behördenaktes]

Behandlungsverfahren:
Im Nachfolgenden werden in der Tabelle die in der gegenständlichen Anlage durchgeführten Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bzw. Referenzliste 3437*: Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren lt. EDM-Portal, ausgewiesen:

Behandlungs-verfahren:	Beschreibung:	Detailbezeichnung:	Anmerkungen:
R4_01	Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	Trennung mit chemisch-physikalischen oder trocken-physikalischen Verfahren	Dieses Verfahren ist zu verwenden für die Auftrennung verschiedener Metallströme oder die Abtrennung von Störstoffen
R13	Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)		

[Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Verhandlungsschrift vom 13.1.2022, S. 19, ON 15 des Behördenaktes]

In den Projektunterlagen werden In- und Output jeweils Schlüsselnummern laut Abfallverzeichnisverordnung zugeordnet. [Ergänzungen zum Schreiben vom 13.12.2021, ON 13 des Gerichtsaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Weiters fand am 28.9.2022 eine mündliche Verhandlung statt, bei der Gegenstand sowohl die Beschwerden der Bf gegen den gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid als auch gegen den baubehördlichen Bewilligungsbescheid war. Erörtert wurde, ob die belangten Behörden (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Bürgermeister der Stadtgemeinde Marchtrenk) für die Erlassung der gegenständlichen Bescheide zuständig waren.

Die Bf äußern sich ausführlich zu in den Projektunterlagen beschriebenen Manipulationen. Die Bauwerberin verweist im Rahmen der Verhandlung abschließend auf ihr bisheriges und das in der Verhandlung erstattete Vorbringen. Das Projekt bezieht sich - wie die Amtssachverständige für Abfalltechnik zutreffend ausführt - auf näher beschriebene Behandlungsverfahren im Sinne des Anhanges 2 zum Abfallwirtschaftsgesetz (siehe II. Feststellungen). Hervorzuheben ist, dass die Projektunterlagen von einer „Abfallrecyclinganlage“ sprechen. Bereits in den

Projektunterlagen werden sowohl dem In- als auch dem Output der Behandlungsanlage jeweils Schlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle laut Abfallverzeichnisverordnung zugeordnet. Nach den Projektunterlagen handelt es sich um eine Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und die Entscheidung zu beheben. Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (VwGH 10.2.2022, Ra 2021/03/0281, mHa VwGH 25.5.2016, Ra 2015/06/0095).

2. Gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 Oö. BauO 1994 gilt die Oö. Bauordnung 1994 nicht für bauliche Anlagen, die abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

3. Die Frage der baurechtlichen Zuständigkeit steht im Beschwerdefall in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, ob die Bauwerberin im konkreten Fall der Gewerbeordnung unterliegt:

3.1. Zum Verhältnis zwischen Betriebsanlagengenehmigung und Genehmigung im Sinne des § 37 AWG:

§ 356b Abs. 1 GewO lautet auszugsweise:

„Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung

bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. ...“

§ 356b Abs. 4 GewO lautet:

„Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.“

§ 38 Abs. 1 AWG (Verfassungsbestimmung) lautet auszugsweise:

„Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. ...“

§ 38 Abs. 1a AWG lautet auszugsweise:

„Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß § 38 Abs. 2 AWG alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. ...“

§ 38 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) AWG lautet:

„Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.“

§ 78 Abs. 23 AWG lautet auszugsweise:

„Wenn eine gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage am 17. September 2013 über keine Genehmigung gemäß § 37 verfügt, jedoch eine Genehmigung gemäß §§ 74 ff GewO 1994, gemäß §§ 119 ff Mineralrohstoffgesetz, oder gemäß §§ 31a, 32 Abs. 2 lit. c, 34 und 38 WRG 1959 und alle sonstigen Genehmigungen, Bewilligungen oder Zurkenntnisnahmen vorliegen, gelten diese entsprechend ihrem Umfang als Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn bis 31. Dezember 2021 ein

Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 Z 2 über den Umfang der Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren und der Anlagenkapazität beim Landeshauptmann gestellt wird. ...“

Daraus folgt: Die Genehmigung im Sinne des § 37 AWG ersetzt gemäß § 38 Abs. 1a AWG die nach der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung. Die Betriebsanlagengenehmigung (§§ 74 ff GewO) ersetzt - vorbehaltlich § 78 Abs. 23 AWG - gemäß § 356b Abs. 4 GewO aber keine gemäß § 37 AWG erforderliche Genehmigung.

3.2. Zum Verhältnis zwischen § 37 AWG und den §§ 74 ff GewO:

§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG lautet:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. ‚Behandlungsanlagen‘ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;“

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 AWG lauten auszugsweise:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.
(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

...

5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,

...“

Die Bauwerberin beabsichtigt, in der eingereichten Anlage eine Abfallbehandlung im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 1 AWG iVm Anlage 2 des AWG durchzuführen. Nach den Projektunterlagen (bekanntgegebene Schlüsselnummern laut Abfallverzeichnis-verordnung) handelt es sich bei der Abfallrecyclinganlage um eine ortsfeste Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr. Die Bauwerberin und die belangte Behörde sind der Ansicht, dass gemäß § 37 Abs. 2 AWG keine Genehmigungspflicht im Sinne des § 37 Abs. 1 AWG besteht.

3.2.1. Zu § 37 Abs. 2 Z 1 AWG:
Rechtssatz Nr. 7 des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.7.2006, 2005/07/0087, lautet: „Die Ausnahmetatbestände des § 37 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 AWG 2002 betreffen Anlagen, die der endgültigen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen dienen.“ In den Projektunterlagen werden sowohl In- als auch Output der Anlage mit Schlüsselnummern laut Abfallverzeichnisverordnung angegeben. Es handelt sich daher um keine Behandlungsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des § 37 Abs. 2 Z 1 AWG. Die Amtssachverständige für Abfalltechnik äußerte sich mit Stellungnahme vom 19.9.2022 zum vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgegebenen Beweisthema. Schlüssig und nachvollziehbar führt die Amtssachverständige aus, dass im Projekt keine Angaben zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31.3.2011 (Eisenschrottverordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission vom 25.7.2013 (betreffend Kupferschrott) enthalten sind. Hinsichtlich der Erlangung der Produktqualität für die erzeugten Materialien werden - so die Amtssachverständige - in den Projektunterlagen keine Angaben gemacht.

3.2.2. Zu § 37 Abs. 2 Z 2 AWG:
Die Bauwerberin äußerte sich in der Verhandlung zu § 37 Abs. 2 Z 2 AWG. Ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang mit einer in § 37 Abs. 2 Z 1 AWG genannten Behandlungsanlage ist aber nicht erkennbar.

3.2.3. Zu § 37 Abs. 2 Z 5 AWG (Eventualantrag):
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde seitens der Bauwerberin vorgebracht: „Die Lagerung unterliegt jedenfalls der Gewerbeordnung. Sollten die Beschwerden nicht abgewiesen werden, wird in eventu die Genehmigung bzw. Bewilligung eingeschränkt auf die Lagerung beantragt. Die Hauptanträge auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung und der Baubewilligung bleiben aber jedenfalls vollinhaltlich aufrecht.“. Der Eventualantrag ist schon deshalb unzulässig, weil nach dem vorliegenden Projekt Behandlungs- und Lagertätigkeit untrennbar miteinander verbunden sind.

4. Ergebnis:

Bei der zur Genehmigung eingereichten Abfallrecyclinganlage handelt es sich laut den Einreichunterlagen um eine Behandlungsanlage im Sinne des § 37 Abs. 1 AWG für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von rund 2.000 Tonnen pro Jahr. Sowohl In- als auch Output der Behandlungsanlage werden in den Projektunterlagen mit Schlüsselnummern laut Abfallverzeichnisverordnung beschrieben. Da es sich daher im Beschwerdefall um eine bauliche Anlage handelt, die dem AWG unterliegt, war der Bürgermeister als Baubehörde für das konkrete Bewilligungsverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 Oö. BauO 1994 unzuständig. Zuständige Behörde

für eine solche Anlage ist gemäß § 38 Abs. 6 AWG vielmehr der Landeshauptmann. Auf die Bestimmung des § 38 Abs. 2 AWG wird hingewiesen.

Der angefochtene Bescheid ist daher wegen Unzuständigkeit des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Marchtrenk aufzuheben und das Bauansuchen der Bauwerberin vom 21.10.2021 als unzulässig zurückzuweisen (siehe VwGH 19.4.2022, Ra 2019/04/0059).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wurde die zu lösende Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - nach Erlassung des Bescheides - geklärt (hier: VwGH 19.4.2022, Ra 2019/04/0059), liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision ist daher nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter